



(Anschrift bitte selbst eintragen!)

Antrag auf Beurlaubung

Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse/Stufe

Datum

Straße, Nr.

Ort

Telefon

Hiermit beantrage ich eine Beurlaubung vom Unterricht in der Zeit vom _____ bis _____.

Folgender wichtiger Grund liegt für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen in der Anlage beigefügt):

Nachfolgende Klassenarbeiten/Klausuren sind von der Beurlaubung betroffen:

Wir sorgen dafür, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachgeholt wird. Die allgemeinen Hinweise zu dieser Beurlaubung haben wir beachtet.

Unterschrift der Schülerin/des Schülers (bei Volljährigkeit)

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



Seite 2 des Beurlaubungsantrags für

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse/Stufe

Datum

Bei Beurlaubung bis zu zwei Schultagen erfolgt die Entscheidung durch die Klassenleitung bzw. Stufenleitung.

Der vorliegende Antrag vom _____ wird

genehmigt.

abgelehnt.

Datum

Unterschrift der Klassen-/Stufenleitung, Stempel

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor und nach den Ferien sowie zu besonderen Gelegenheiten (z.B. Brückentage, Tag der offenen Tür) erfolgt die Entscheidung durch die Schulleitung, nach entsprechendem Antrag bei der entsprechenden Koordinatorin oder dem Koordinator.

Der vorliegende Antrag vom _____ wird

genehmigt.

mit Einschränkung (von _____ bis _____) genehmigt.

abgelehnt.

Datum

Unterschrift der Schulleitung, Stempel

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule, d.h. bei der Klassen- oder Stufenleitung bzw. bei der jeweiligen Koordination schriftlich (Formular „Antrag auf Beurlaubung“) eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

- Persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie u.a. religiöse Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben, politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen), kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters), Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten), internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen, für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage, Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch, Schließung des Haushalts (Anm.: **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten. [...] Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden. (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015)

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.